



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.40 RRB 1926/1722**  
Titel                   **Baugesetz (Geltungsbereich).**  
Datum                 26.08.1926  
P.                      613

[p. 613] Mit Schreiben vom 24. Juli 1926 stellt der Gemeinderat Illnau das Gesuch um Genehmigung des Gemeindebeschlusses vom 27. Juni 1926, wonach das dem Baugesetz § 1, Absatz 2, unterstellte Gebiet von Effretikon erweitert werden soll.

Die Baudirektion berichtet:

Mit Regierungsratsbeschluß 944 vom 23. Mai 1911 wurde ein Teil des unmittelbar westlich des Bahnhofes Effretikon gelegenen Gebietes dem Baugesetz unterstellt. Die starke Bautätigkeit, die in Effretikon dann einsetzte und zum Teil heute noch besteht, ließ es dann ratsam erscheinen, den sogenannten Baurayon auszudehnen. Nach dem der Eingabe beigelegtem Situationsplan 1 : 10,000 soll das erweiterte Gebiet wie folgt begrenzt sein:

im Norden: a) Kreuzung des Fußweges Rikon-Tagelswagen mit der Gemeindegrenze und

b) Grendelbachdurchlaß für die S. B. B. zwischen Rikon und Gyrhalden.

im Osten: a) Grendelbachdurchlaß.

b) Überfahrtsbrücke über die Hinwilerlinie für den Fußweg Rikon-Fabrik Ob. Kempptal.

c) Watt: Einmündung der Straße II. Klasse von Rikon in die Straße I. Klasse von Effretikon.

d) Ruine Moosburg.

e) Hackenberg.

im Süden: a) Punkt 515 der topographischen Karte östlich Vogelsang.

b) Eckpunkt der Gemeindegrenze rund 170 m nördlich der S. B. B. und westlich des Spiegelhofes.

im Westen: Gemeindegrenze Illnau-Lindau vom Spiegelhof, Tannenberg, Schlimpberg bis Punkt a der nördlichen Grenze.

Dieses neue Baugebiet umfaßt somit die ganzen Ortschaften Neu- und Alt-Effretikon und den größten Teil von Rikon.

Die Unterstellung des vorgeschlagenen Gebietes unter das Baugesetz entspricht der voraussichtlichen baulichen Entwicklung von Effretikon der nächsten Zeit.

Der Gemeindebeschuß kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß der Gemeindeversammlung Illnau vom 27. Juni 1926 über die Erweiterung des dem Baugesetz im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellten Gebietes in Effretikon, welches durch nachfolgende Linien neu begrenzt wird:



Von der Straße III. Klasse Rikon-Lindau längs dem Schlimpberg der Gemeindegrenze entlang bis zum Fußweg über das Milizried, von da in gerader Richtung zum Grendelbachdurchlaß S. B. B., weiter bis Bahnbrücke (Hinwilerlinie), weiter bis Straßengabelung Wattarm, dann in gerader Richtung über Moosburghügel bis Punkt 515 (Einmündung der alten Volketswilerstraße in die Straße Bietenholz-Effretikon), in gerader Richtung weiter auf den Gemeindegrenzstein im Nauen, der Gemeindegrenze entlang über Spiegelhof zum Ausgangspunkt Lindauerstraße wird genehmigt.

II. Dieser Beschluß ist gemäß § 3 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]